

DA 33, 694) analysiert der Vf. hier den Handelsvertrag mit Genua, der freilich eher einem Waffenstillstand gleichkam, da Genua ein muslimisches Schiff geplündert hatte und dafür Schadenersatz leistete. Im Unterschied zu den früher behandelten Verträgen ist dieser zweisprachig überliefert, wenngleich die beiden Versionen nicht ganz deckungsgleich sind. Immerhin ist das Stück aber auch formal interessant, einmal weil es im Gegensatz zu dem Vertrag mit Venedig kein einseitiger Gunsterweis des Sultans, sondern ein zweiseitiger Vertrag war, sodann wegen der in der arabischen Version beigelegten und hier übersetzten fünf Schriftstücke, die teils den Schadenersatz, teils das Zustandekommen des Vertrags, teils ein Schutzversprechen der Genuesen für die Untertanen des Sultans betreffen.

H. E. M.

Die Goldene Bulle. Nach König Wenzels Prachthandschrift. Mit der deutschen Übersetzung von Konrad Müller und einem Nachwort von Ferdinand Seibt (Die bibliophilen Taschenbücher) Dortmund 1978, Harenberg Kommunikation, 158 S. mit 92 Farbtafeln, DM 16,80. – Das hier anzuzeigende Bändchen ist in seinem 1. Teil eine stark verkleinerte Wiedergabe der von Armin Wolf besorgten Faksimile-Ausgabe von König Wenzels Hs. der Goldenen Bulle (vgl. DA 35, 246f.) und insofern allen Interessenten zu empfehlen, die dieses rasch vergriffene Prachtwerk nicht besitzen. Beigegeben sind die erstmals 1957 erschienene Übersetzung ins Deutsche von dem Schweizer Althilologen K. Müller, ein längeres Nachwort, in dem der Bochumer Historiker F. Seibt klar und instruktiv das berühmte Gesetz von 1356 in den größeren Zusammenhang der Geschichte des Reiches und Kaiser Karls IV. stellt, und ein Literaturverzeichnis.

H. M. S.

Janet Martin, *Uses of Tradition: Gellius, Petronius, and John of Salisbury*, Viator 10 (1979) S. 57–76. – Die direkten Zitate aus Gellius hat Johannes von Salisbury zumeist Augustin und Macrobius oder einer Anthologie entnommen, die in einer Hs. der Bodleian Library noch greifbar ist. Diese Anthologie soll ihm auch die Anregung zur Fiktion der sog. *Institutio Traiani* gegeben haben (vgl. dazu M. Kerner, DA 32, 558ff.).

W. S.

Morimichi Watanabe, *Imperial Reform in the Mid-Fifteenth Century: Gregor Heimburg and Martin Mair*, The Journal of Medieval and Renaissance Studies 9 (1979) S. 209–235, interpretiert die im Rahmen der Reichsreformbestrebungen stehenden Vorschläge zweier Juristen: 1. Gregors für Erzbischof Diether von Mainz verfaßte *Appellacio* von 1461 sowie den von Mair im Dienst Georg Podiebrads mitverfaßten *Tractatus pacis toti christianitati fiendae* von 1463.

W. S.

Fontes minores 3, hg. von Dieter Simon (Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 4) Frankfurt am Main 1979, Vittorio Klostermann, XVII u. 373 S., DM 168. – In der Einleitung kündigt der Hg. einen Wandel im Konzept der gut angelaufenen Reihe (vgl. zuletzt DA 36, 229) an, die künftig nicht allein Editiones principes, sondern auch weiterführende (zumal überlieferungsgeschichtliche) Studien zu den weltlichen und kirchlichen Rechtsquellen der Byzantiner bieten wird. Im vorliegenden Bande dominieren jedoch noch Neufunde von be-